
Nummer 25/26, 28. Juni 2024, Seite 234

Inhaltsverzeichnis:

*Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Allgemeinverfügung zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“; Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in diesen Bereichen, Anlage 6 Lagepläne*

*Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg
(KINDERTAGESEINRICHTUNGSSATZUNG – KitaS)*

Endergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

*Vollzug der Jagdgesetze;
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 28.04.2020*

*Stadt sucht Personen für das ehrenamtliche Richteramt am Verwaltungsgericht
Amtsperiode vom 1. April 2025 bis 31. März 2030*

*Bekanntmachung der 42. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg*

*Bekanntmachung der 87. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg*

Flurneuordnung Ottmaring II, Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg

*AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen – Anstalt des öffentlichen Rechts des
Abfallzweckverbandes Augsburg AZV
Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Derchinger Str. 102*
- *Von-Richthofen-Str. 33, 35, 37, 39, 41, 43*
- *Hunoldsgraben 11 EG*
- *St.-Lukas-Str. 78a*
- *Klinkerberg 30 a, b*
- *Haunstetter Str. 232, Tiroler Str. 8, 8a, 8b*
- *Ernst-Moritz-Arndt-Str. 21 A*
- *Ulrichsplatz 3 und 5*

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Allgemeinverfügung zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“; Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in diesen Bereichen**

Anlagen: 6 Lagepläne: „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)“ jeweils vom 05.06.2023

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abstellen von Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkeboxen wird auf den Flächen von öffentlichen Plätzen und Straßen, welche Flucht- und Rettungswege der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ darstellen am Donnerstag 27.06.2024, am Freitag 28.06.2024 und Samstag 29.06.2024 jeweils von 17:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagt. Alle Flächen der öffentlichen Plätze und Straßen innerhalb der rot umgrenzten und schraffierten Bereiche der als Anlage beigefügten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)“ und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)“ stellen die vorbenannten Flucht- und Rettungswege der „Augsburger Sommernächte“ dar. Die als Anlage beigefügten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)“ und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)“ werden zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
2. Die Stadt Augsburg und die Polizei kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise, schriftlich oder mündlich Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zulassen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 14.06.2024 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Im Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird die Stadt Augsburg bzw. die Polizei die Entfernung der Verkehrsmittel oder der (sperrigen) Gegenstände nach vorheriger Anordnung im Rahmen des unmittelbaren Zwangs durchsetzen. Soweit die Anordnung nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht, wird die Stadt Augsburg bzw. ersatzweise die Polizei die Entfernung der Verkehrsmittel oder der Gegenstände im Rahmen der Ersatzvornahme selbst durchführen und diese in Gewahrsam nehmen. Bei an Fahrradständern, Verkehrsschildern oder anderen Straßen bzw. Gebäudebestandteilen angeketeten Verkehrsmitteln und Gegenständen werden, soweit erforderlich, hierzu die vorhandenen Schlösser oder Ketten durchtrennt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 Alt. 2 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die o. g. Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

Vom 27.06.2024 bis zum 29.06.2024 findet jeweils von 17:00 Uhr bis 01:00 Uhr in der Augsburger Innenstadt die Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ statt. Bei den „Augsburger Sommernächten“ handelt es sich um ein offenes Stadtfest, das in der Augsburger Innenstadt, also im öffentlichen Raum, durchgeführt wird. Das Veranstaltungsgelände erstreckt sich über Rathausplatz, Maximilianstraße, Bgm.-Fischer-Straße, Fuggerplatz, Martin-Luther-Platz und Ulrichsplatz. Es werden ca. 100 Gastronomiestände und 15 Bühnen aufgebaut, die von ca. 100 Künstlern bespielt werden. Der Einzugsbereich erstreckt sich auf den Großraum Augsburg mit Umland. In diesem Umfeld wird die Veranstaltung auch beworben. Die Augsburger Sommernächte sind für alle Besuchenden kostenlos. Es gibt keinen Kartenvorverkauf und es werden keine Eintrittsgelder erhoben. Es wird mit ca. 150.000 Besuchenden über drei Tage verteilt und mit ca. 45.000 Personen zeitgleich gerechnet. Auf Grund des Charakters der Veranstaltung als offenes Innenstadtfest kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr Personen die Veranstaltungsflächen besuchen. Zudem ist der weitere Personenverkehr in Bezug auf den innerhalb der Veranstaltungsflächen befindlichen Einzelhandel, der Gastronomie, der Banken, der Praxen, der Kanzleien, der Museen und Ausstellungen sowie der Verkehr der Anwohnenden nicht ausgeschlossen.

Während den Sommernächten als Innenstadtfest findet die Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze vom 13.04.2017 Anwendung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung ist es verboten im öffentlichen Raum des Geltungsbereichs dieser Verordnung sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Flaschenträger, Getränkeboxen, Fahrräder usw.) mitzuführen. Die Durchsetzung dieses Verbots wird auf Grund des umfangreichen

räumlichen Geltungsbereichs schwerpunktmäßig an den Zugängen der Veranstaltungsfläche durch das Sicherheitspersonal erfolgen. Im Bedarfsfall wird die Polizei hinzugezogen.

Auf Grund des Verbots und den Erfahrungen der letzten Jahre konnte festgestellt werden, dass eine Vielzahl der nicht zugelassenen Verkehrsmittel und Gegenstände entgegen der Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze bis in den Geltungsbereich dieser Verordnung bis zu den besetzten Zugängen mitgeführt und vielfach ortsnah an den Zugängen abgestellt werden. Das genannte Verbot umfasst zunächst nur das Verbot des Mitführens von sperrigen Gegenständen. Nicht umfasst ist der Umstand, dass diese unbemerkt mitgeführt und anschließend dauerhaft abgestellt werden. Zudem können bereits vor der Durchführung der Veranstaltung und entsprechend außerhalb des Geltungszeitraums der vorbenannten Verordnung solche Verkehrsmittel und Gegenstände mitgeführt und dort abgestellt werden, welche dort auf Grund des Verbots des Mitführens in der vorbenannten Verordnung ohne Erteilung einer Ausnahme verbleiben müssten. In Folge dessen waren in der Vergangenheit bei der Durchführung der „Augsburger Sommernächte“ regelmäßig vor den durch Sicherheitspersonal kontrollierten Eingangsbereichen an denen Kontrollen stattfinden, die Plätze bzw. Straßen mit den genannten Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswägen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränke-kisten verstellt.

Diese öffentlichen Plätze und Straßen stellen nicht nur die Eingangsbereiche, Abstandsflächen nach vorhandenen Zufahrtssperren und Veranstaltungsflächen, sondern auch die für die Veranstaltung erforderlichen Flucht- und Rettungswege dar, welche für die zu erwartenden Anzahl an Besuchenden benötigt werden. In den im Rahmen der Veranstaltungsbearbeitung durchgeführten Sicherheitsbesprechungen wurde seitens aller beteiligten Akteure wie Veranstalter, Sicherheitsdienst, Polizei, Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Ordnungsamt der Stadt Augsburg übereinstimmend festgehalten, dass die Eingangsbereiche und die Veranstaltungsflächen, die als Flucht- und Rettungswege dienen, zwingend von solchen Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen freigehalten sein müssen.

Vom Veranstalter werden für die „Augsburger Sommernächte“ zudem definierte Fahrradabstellplätze – insbesondere auf dem Königsplatz, Elias-Holl-Platz und Theodor-Heuss-Platz sowie in der Ludwigstr., Karolinenstr. und der Eserwallstr. - mit aufgestellten Fahrradständern geschaffen, welche die geplanten Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen. An diesen können die genannten Verkehrsmittel und soweit nötig die weiteren (sperrigen) Gegenstände bedarfsgerecht und umfangreich abgestellt werden.

B. Rechtliche Begründung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass der Anordnungen in Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung als Sicherheitsbehörde sachlich (Art. 19 Abs. 5 Satz 1 und Art. 6 LStVG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, da das Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in den Bereichen von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ einen Teilbereich des Stadtgebietes Augsburg umfasst.

Das Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in den Bereichen von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ für die in dem beigelegten Plan dargestellten Bereichen unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG. Demnach können die Gemeinden zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG bezeichnet die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Sachgüter und den Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft und erhebliche Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft.

Eine konkrete Gefahr ist eine im Einzelfall bestehende Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzguts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (vgl. Nr. 2.2. VollzBekPAG). Dabei umfasst die öffentliche Sicherheit als Schutzgüter die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Bei dem von den Personen, welche Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände in den Flucht- und Rettungswegen abstellen, erfolgten Handeln besteht eine solche konkrete Gefahr für die Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie Eigentum. Die in der Sachverhaltsdarstellung dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Erkenntnisse stellen dar, dass in der Vergangenheit während der Durchführung dieser Veranstaltung diese Bereiche bereits häufig durch Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände verstellt wurden und es aufgrund dessen bereits zu Einschränkungen in den nutzbaren Breiten der Flucht- und Rettungswege kam. Erfahrungsgemäß kommt eine Vielzahl der Besuchenden der „Augsburger Sommernächte“, aber auch die Allgemeinheit, die die Innenstadt und den dort befindlichen Einzelhandel, Gastronomie, Banken, Praxen, Kanzleien, Museen und Ausstellungen oder auch Anwohnende besucht, mit dem Individualverkehr wie Fahrrädern, Lastenrädern und E-Scootern, aber auch mit Hochrädern, Tretrollern sowie Segways und möchte dabei möglichst nah an die (kontrollierte) Verbotszone fahren und erst dort das Fahrzeug abstellen. Zudem werden weitere Gegenstände wie Einkaufswägen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkekisten mitgebracht, denen kein Zugang zum Veranstaltungsgelände gewährt wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Personen personalbedingt nicht jeweils bis an die Grenze zum räumlichen Geltungsbereich der Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze geleitet werden können und in der Regel nur auf die Flächen außerhalb des Geltungsbereichs verwiesen werden. Bedingt durch die weiteren Kontrollen der Vielzahl von Besuchenden an den Zugängen lässt es sich nicht vermeiden, dass vereinzelt Personen unbemerkt die Verkehrsmittel oder (sperrige) Gegenstände abstellen können. Zudem werden bereits im Vorfeld der Veranstaltung solche Gegenstände in den betroffenen Bereichen abgestellt, da der Betrieb von in der Innenstadt ansässigen Geschäften, Lokalitäten, Praxen, Kanzleien und Firmen unabhängig der Veranstaltung stattfindet und auch zu diesen regelmäßig Personen mit den genannten Verkehrsmitteln anreisen bzw. die Gegenstände abstellen (wollen). Hierdurch kommt es zu deutlichen Verringerungen der Flucht- und Rettungswegbreiten. Entsprechend sind im vorliegenden Fall die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen und deren Eigentum bedroht und folglich die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die Prognoseentscheidung der Stadt Augsburg zur Einstufung über das Vorliegen einer konkreten Gefahr wird demnach dahingehend getroffen, dass aufgrund des zu erwartenden Verhaltens der Besuchenden der Veranstaltung sowie der Allgemeinheit,

diese die genannten Verkehrsmittel und (sperrigen) Gegenstände in den Bereichen der Zuwege zum bzw. auf dem Rathausplatz, Maximilianstraße, Bgm.-Fischer-Straße, Fuggerplatz, Martin-Luther-Platz und Ulrichsplatz abstellen; die notwendigen Breiten der Flucht- und Rettungswege dadurch eingeschränkt werden und es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in den in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Geltungsbereichen zu Verletzungen der besonders schützenswerten Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie zu Beschädigung von Eigentum kommen wird. Aufgrund der gewichtigen Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen, sind bereits geringe Anforderungen an den Eintritt zukünftiger Ereignisse ausreichend.

Bei der gegebenen Sachlage, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorkommnisse der vergangenen Veranstaltungen der „Augsburger Sommernächte“, ist ein Einschreiten der Stadt Augsburg sachgerecht. Die Stadt Augsburg übt das ihr in Art. 8 LStVG eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass sie das Abstellen von Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkeboxen auf den Flächen von öffentlichen Plätzen und Straßen, welche Flucht- und Rettungswege der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ darstellen am Donnerstag 27.06.2024, am Freitag 28.06.2024 und Samstag 29.06.2024 jeweils von 17:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagt. Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr und der Einhaltung der Rechtsordnung hat Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit, insbesondere der Besuchenden der Veranstaltung und sonstigen sich in der Innenstadt aufhaltenden Personen(-gruppen).

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung entspricht auch einer pflichtgemäßen Ermessensausübung durch die Stadt Augsburg (vgl. Art. 40 BayVwVfG). Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang (vgl. Art. 8 LStVG). Das Abstellverbot in den Flucht- und Rettungswegen der Sommernächte in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellt rechtlich und tatsächlich mögliche sowie geeignete Maßnahmen dar, im Umfeld der Augsburger Innenstadt und der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ die konkreten Gefahren für Leben, Gesundheit sowie Eigentum, abzuwehren. Das Abstellverbot fördert den legitimen Zweck die konkreten Gefahren für das Leben, die Gesundheit und Eigentum abzuwehren, welche von Personen ausgehen, die durch das Abstellen von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen die Flucht- und Rettungswege einschränken. Die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung definierten Flächen umfassen die gesamte Veranstaltungsfläche welche selbst als Flucht- und Rettungsweg dient sowie die unmittelbaren Zugänge und Wege von diesen herunter auf weitere öffentliche Flächen. Durch die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird den Besuchenden und der Allgemeinheit untersagt in diesen Bereichen Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände abzustellen, womit es zu keinen Einschränkungen der Flucht- und Rettungswege zwischen den genehmigten und beurteilten Aufbauten des Veranstalters kommen kann. Gleich geeignete, den Besuchenden und die Allgemeinheit weniger belastende, Anordnungen kommen nicht in Betracht. Um die durch die Besuchenden und der Allgemeinheit bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren, ist kein milderer gleich effektives Mittel als das Gewählte ersichtlich. Es ist die einzige Möglichkeit die zukünftig weiterhin bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren.

Der Geltungsbereich des Abstellverbots wurde abschließend durch die rot umrandeten und schraffierten Flächen in dem gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zum Bestandteil der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erklärten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“ und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3)“ definiert und wird im zeitlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung vor Ort durch eine umfangreiche und aussagekräftige Beschilderung klar kenntlich gemacht. Die eingezeichneten Flächen aus den Plänen 1, 2 und 3 sind jeweils identisch. Die Verwendung von drei Plänen dient der Verdeutlichung, insbesondere im Bereich der Grenzverläufe, welche in den Plänen 1 und 3 durch die genauen Einzeichnungen der Gehwege klar ersichtlich werden. Dem Plan 3, welcher aus vier Teilplänen besteht, wurde ein kleinerer Maßstab (1:1.500) zugrunde gelegt. Die Luftbilddaufnahmen aus Plan 2 sind den meisten Bürgerinnen und Bürgern vertrauter, weshalb dieser die beiden anderen Pläne entsprechend ergänzt. Der räumliche und zeitliche Umfang wurde durch das Ordnungsamt der Stadt Augsburg so gewählt, dass dieser die Flächen und wesentlichen Zeiten, in denen Fluchtbewegungen und Rettungswege auf Grund der erwarteten Personenzahlen benötigt werden, umfasst. Zudem bieten diese für die Entfernungen von ggf. widerrechtlich abgestellte Verkehrsmittel ausreichend Zeit.

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist auch angemessen und damit zumutbar. Nach Berücksichtigung der oben beschriebenen Sachlage wurde im Rahmen der Abwägung zugunsten der kollidierenden Rechtsgüter der Allgemeinheit auf Leben, Gesundheit, Eigentum und zulasten der uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit im vorliegenden Fall das Abstellverbot ausgesprochen. Bei der Abwägung mit dem Ziel eines schonenden Ausgleichs der sich entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und denen der Allgemeinheit an einer uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die der Allgemeinheit hinsichtlich der allgemeinen Handlungsfreiheit beim Abstellen von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen zurückstehen. Diese Interessen vermögen nicht dem überragenden Recht der Allgemeinheit an körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), konkret deren besonders bedeutende Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen zu überwiegen. Ein Missverhältnis zwischen Erfolg und Schaden der Anordnung aus Ziffer 1 ist darüber hinaus auch deshalb nicht gegeben, da die zeitliche Festsetzung des Abstellverbots im Sinne der Verhältnismäßigkeit auf die unmittelbaren Veranstaltungszeiten (ab Beginn dieser und bis zur vollständigen Räumung) begrenzt und befristet ist. Der in den Plänen festgelegte Bereich des Verbotes stellt nur einen sehr kleinen Teilbereich des Stadtgebiets und der Innenstadt dar, was einem sehr geringen und vor allem maßvollen Eingriff entspricht. Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen unter Ziffer 2 durch die Stadt Augsburg und die Polizei wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermessensgerecht geschaffen.

Bei der getroffenen Anordnung des Abstellverbots in den Flucht- und Rettungswegen im Bereich der unmittelbaren Zugänge zu den „Augsburger Sommernächten“ in Ziffer 1 handelt es sich unter Berücksichtigung der gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Ausnahme um einen angemessenen Eingriff. Personen, die sich im Geltungsbereich aufhalten, ist es ohne Weiteres zumutbar, auf das Abstellen der Verkehrsmittel wie z. B. Fahrrädern und (sperrigen) Gegenständen auf diesen Flächen zu verzichten. Insbesondere deshalb da durch den Veranstalter für die Sommernächte klar definierte Fahrradabstellplätze – insbesondere auf dem Königsplatz, Elias-Holl-Platz, Ludwigstr. und in der Karolinenstr. - mit aufgestellten Fahrradständern geschaffen wurden.

C. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Allgemeinheit, insbesondere die Besuchenden der Sommernächte, die Einsatz- und Sicherheitskräfte und die sich auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen der Veranstaltungsfläche aufhaltenden Personen, haben ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Sachgüter abzuwehren und vor den durch die Einengung der notwendigen Flucht- und Rettungswege ausgehenden Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hierbei sind insbesondere die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen sowie deren Eigentum (Art. 14 GG) gefährdet. Bei der Abwägung der Interessen von den Personen, die die betroffenen Flächen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung als Abstellfläche für die genannten Verkehrsmittel und Gegenstände nutzen möchten sowie einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) und der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung weiterhin Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände abgestellt sein dürften und dadurch die Flucht- und Rettungswege eingeschränkt werden. Die damit verbundenen erheblichen Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und die damit verletzten Schutzgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und des Eigentumsrechts (Art. 14 GG) der Allgemeinheit erfordern jedoch ein sofortiges sicherheitsrechtliches Einschreiten. Ein wirkungsvoller und rechtzeitiger Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht durch etwaige Klagen und Gerichtsverfahren über die Geltungsdauer hinweg hinausgezögert wird und die angestrebte Schutzwirkung somit entfällt. Dies wäre jedoch mit dem Interesse der Allgemeinheit an einem wirkungsvollen Schutz der betroffenen Rechtsgüter unvereinbar.

Die geforderten Maßnahmen greifen demgegenüber nicht so schwerwiegend in die Rechte der Betroffenen ein, dass dagegen das öffentliche Interesse an der Abwehr schwerwiegender Gefahren für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen oder deren Eigentumsrechte (Art. 14 GG) zurückstehen müssten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

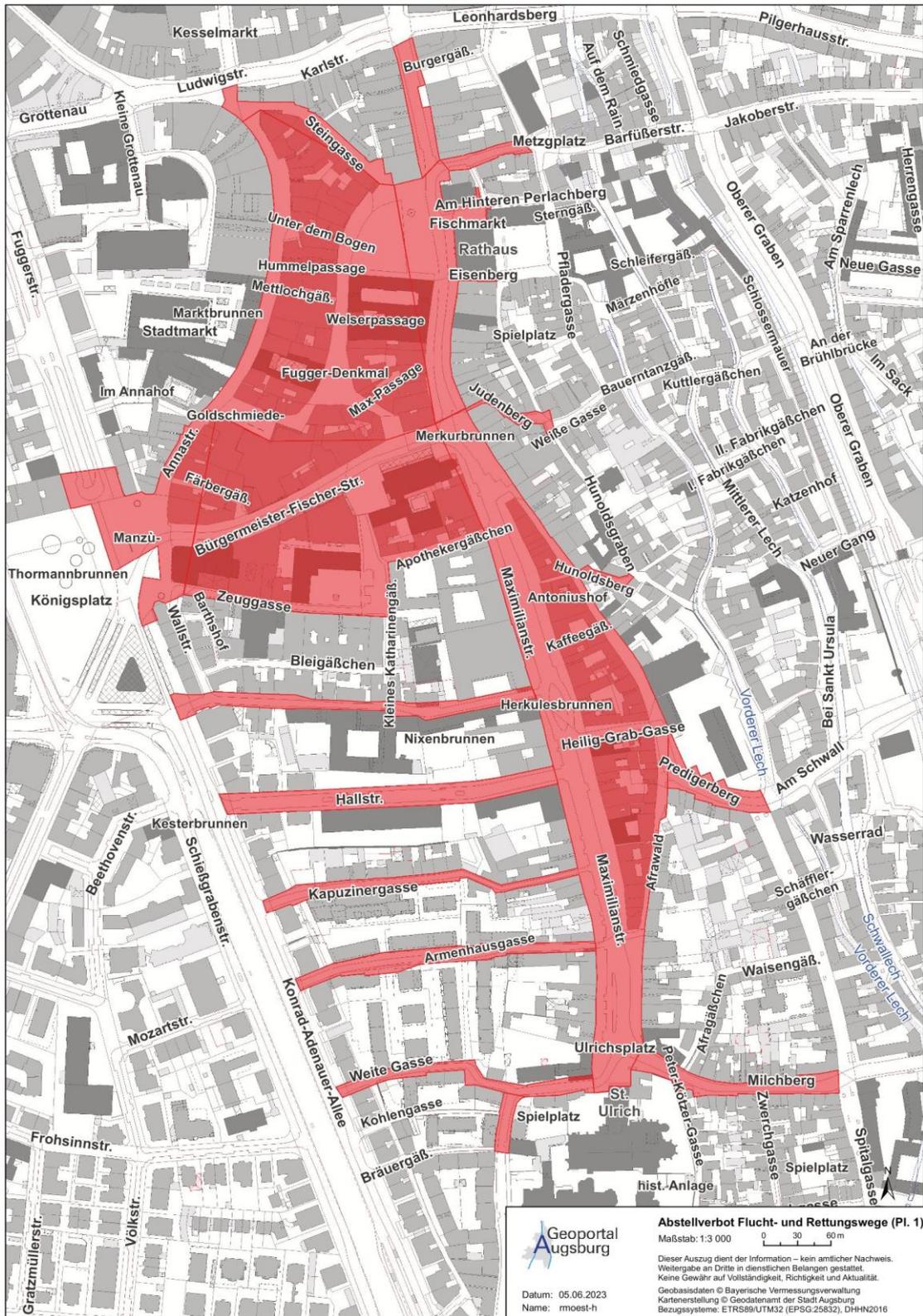
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Frank Pintsch

Berufsmäßiger Stadtrat

Anlage 1



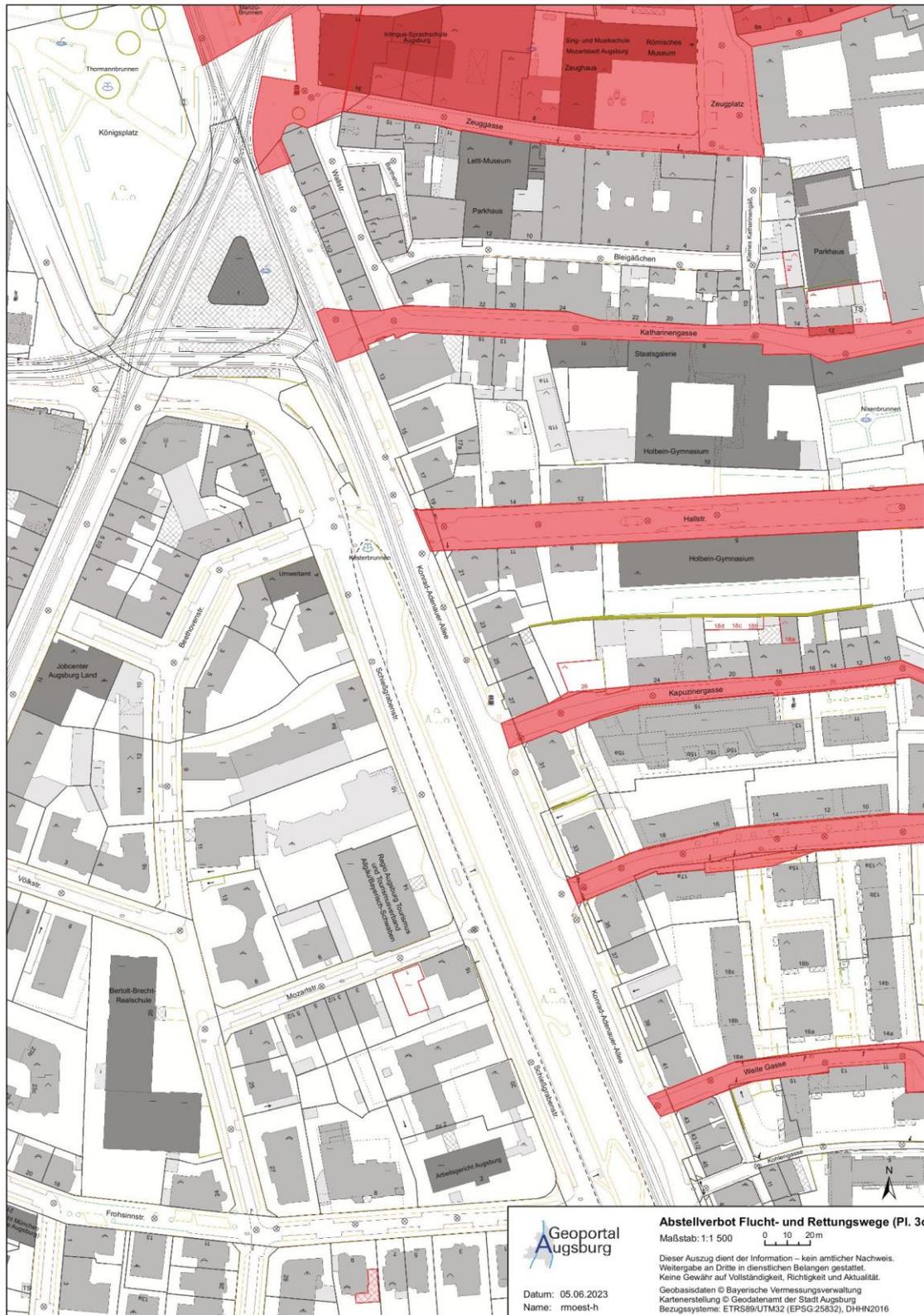
Anlage 2



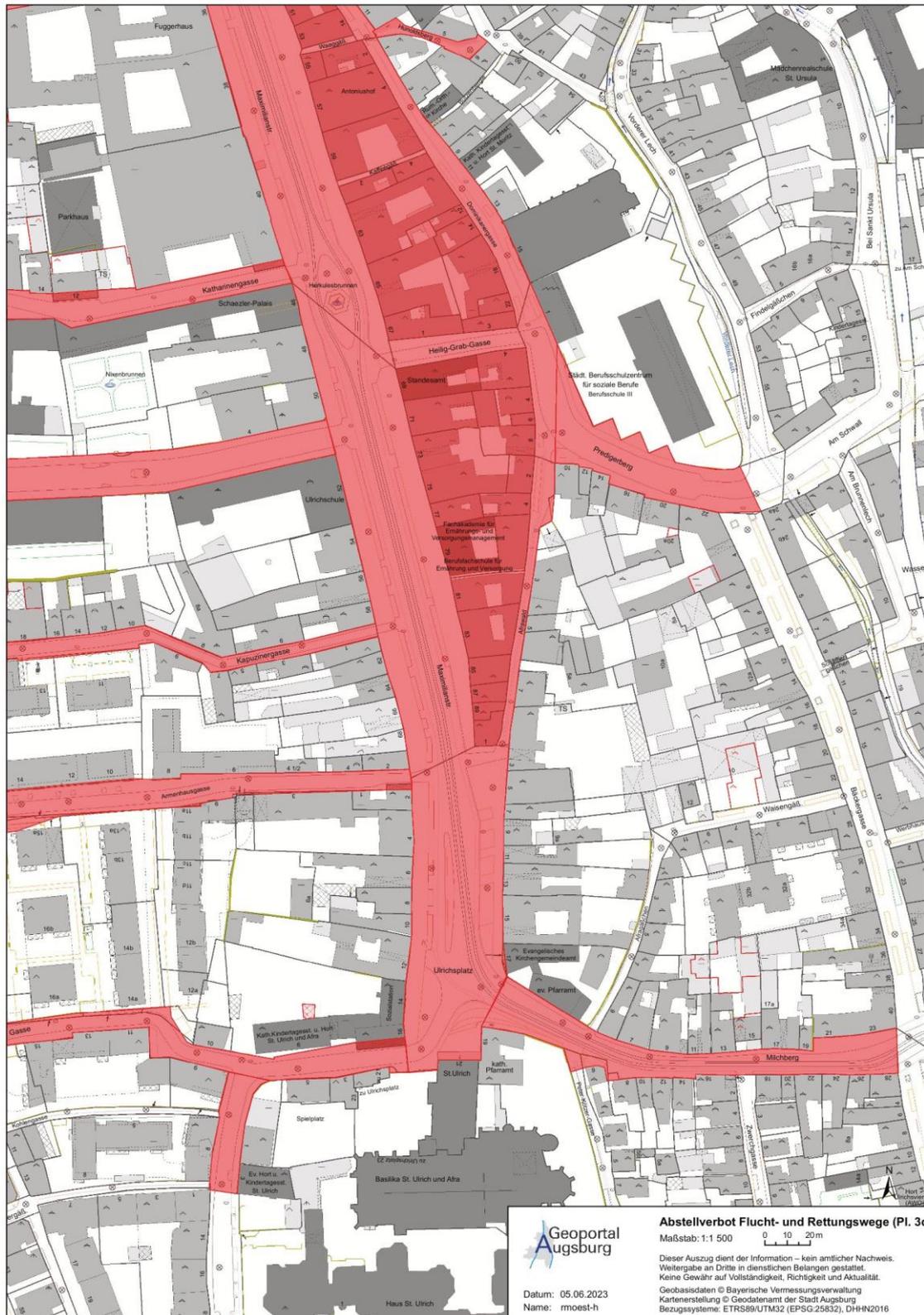
Anlage 3



Anlage 5



Anlage 6



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG

(KINDERTAGESEINRICHTUNGSSATZUNG – KitaS)

vom 13.06.2024

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Änderungssatzung:1

Artikel 1

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 31.07.2016 (ABl. vom 12.08.2016, S. 199) wird wie folgt geändert:

(1) Die bisherige Inhaltsübersicht wird ersetzt durch folgende Formulierung:

I. Allgemeines

§ 1 Gesetzliche Grundlagen, Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen

§ 2 Personal

§ 3 Benutzungsgebühren

§ 4 Elternbeirat und Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg

II. Aufnahme

§ 5 Antrag zur Aufnahme

§ 6 Grundsätze für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg

§ 7 Aufnahme

§ 8 Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme

III. Besuchsregelungen

§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

§ 10 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

§ 11 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 12 Abmeldung

§ 13 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

V. Sonstiges, Schlussbestimmung

§ 14 Haftung

§ 15 Begriffsbestimmung

§ 16 In-Kraft-Treten

(2) In § 1 Abs. 2 Nr. 5 werden vor dem Wort „Mini-Kitas“ folgende Worte eingefügt: „- Willkommenschulen als“ und nach dem Wort „Mini-Kitas“ „für Kinder, die während des Betriebsjahres das 6. Lebensjahr vollenden werden, bis zum Schuleintritt.“

(3) Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt: „Einstiegsgruppen für Kinder im Alter von 2-4 Jahren.“

(4) Der bisherige § 6 wird gestrichen. Es wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Grundsätze für die Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg

(1) Die Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots nach folgenden **gleichrangigen** Kriterien. Betreuungsplätze werden vergeben an:

1. Kinder, die spätestens am 30. September des Aufnahmejahres das fünfte Lebensjahr vollenden und bisher nicht in einer Einrichtung betreut wurden.

2. Kinder, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und die zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens im kommenden Betriebsjahr besucht wird.
3. Kinder, bei denen die/der Personensorgeberechtigte/n erwerbstätig ist/sind oder sich in der beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet/n, soweit diese den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht.
4. Kinder, bei denen die/der Personensorgeberechtigte/n arbeitssuchend ist/sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch oder zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne des Sozialgesetzbuches Drittes Buch erhält/erhalten.
- (2) **Vorrangig** werden Betreuungsplätze in der **Krippe** an Kinder vergeben, die Abs. 1 Ziffer 2 erfüllen. Bei gleichwertiger Erfüllung der Kriterien entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung.
Die Vergabe der Krippenplätze für Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz nach § 24 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe – haben, erfolgt nachrangig zur Platzvergabe an Kinder mit Rechtsanspruch nach den oben genannten Kriterien.
Kinderkrippenplätze werden in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Vergabe der Plätze im **Kindergarten** gelten die Kriterien des Abs. 1 Ziffern 1, 3 und 4 **vorrangig**. Bei gleichwertiger Erfüllung der Kriterien entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung. Ein Kindergartenplatz wird bis zum 31.08. des Schuleintrittsjahres vergeben.
- (4) **Vorrangig** werden Betreuungsplätze im **Hort** an Kinder vergeben, die Abs. 1 Ziffern 3 und 4 erfüllen. Bei gleichwertiger Erfüllung der Kriterien entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung. Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule vergeben
- (5) Für alle Kindertageseinrichtungen gilt, dass vorrangig vor den einzelnen Regelungen des Abs. 1 zunächst Kinder aufgenommen werden, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist. In besonderen Einzelfällen kann von den Regelungen der Platzvergabe nach § 6 abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung.“
- (5) Der bisherige § 7 wird gestrichen. Es wird folgender § 7 eingefügt:

**„§ 7
Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Vertretung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (2) Es werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Augsburg haben.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, welches bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Personensorgeberechtigte haben bei der Aufnahme eine Bestätigung zur Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 unbefristet. In Zweifelsfällen kann die Aufnahme probeweise erfolgen.
- (5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Kindertageseinrichtung vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische und pflegerische Versorgung sichergestellt ist.
- (6) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität hat das Amt für Kindertagesbetreuung bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit den Frühförderstellen abgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit einer dieser Frühförderstellen.
- (7) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung und die Erteilung einer gültigen Einzugsermächtigung.
- (8) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn gegenüber dem/der GebührenschuldnerIn offene Forderungen bestehen.“
- (6) Der bisherige § 8 wird gestrichen. Es wird folgender § 8 eingefügt:

**„§ 8
Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Falsche Angaben können zur Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf einer Platzzusage führen.
- (2) Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt oder widerrufen bzw. zurückgenommen werden,
 1. wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden (insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise).
 2. wenn gesetzlich vorgeschriebene Nachweise zum Betreuungsbeginn nicht vorliegen.
 3. wenn der Kennenlerntermin (Aufnahmegespräch) in der Einrichtung unentschuldig versäumt wird.
 4. wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 13 endete.

- (3) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Kriterien des § 6 dieser Satzung festgelegten Rangfolge abgelehnt, widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.“
- (7) Der bisherige § 9 wird gestrichen.
- (8) Der bisherige § 10 wird § 9.
- (9) Im neuen § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „Horten“ die Worte „ , WillkommensSchulen und Einstiegsgruppen“ eingefügt. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt: „WillkommensSchulen und Einstiegsgruppen sind in der Regel wöchentlich 22,5 Stunden geöffnet. Für sie gilt keine Kernzeitregelung. Diese Öffnungszeiten verteilt sich wie folgt auf die Wochentage. Montag bis Freitag entweder 8.30 Uhr – 14.00 Uhr oder 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr.“ Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- (10) Der bisherige § 11 wird § 10.
- (11) Im neuen § 10 Abs. 5 wird nach S. 3 folgende Sätze eingefügt: „Eine Abweichung von der Monatsfrist ist in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.“
- (12) Der bisherige § 12 wird § 11.
- (13) Im neuen § 11 Abs. 4 wird das Wort „Sorgeberechtigte“ durch das Wort „Personensorgeberechtigte“ und das Wort „Sorgeberechtigten“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt. Im neuen § 11 Abs. 6 werden die Worte „(z.B. Inobhutnahme oder im Extremfall eine Heimunterbringung)“ gestrichen.
- (14) Der bisherige § 13 wird zu § 12.
- (15) Im neuen § 12 wird Abs. 1 ersetzt durch folgenden Absatz: „Die Abmeldung eines Kindes von einer Kindertageseinrichtung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig. Die Abweichung von der Monatsfrist ist in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.“
- (16) Der bisherige § 14 wird ersetzt durch folgenden § 13:

„§ 13

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
1. innerhalb der ersten sechs Monate ab Betreuungsbeginn durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder sich oder andere Kinder gefährdet;
 3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fernbleibt;
 4. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeit oder die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht eingehalten wurden;
 5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden;
 6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 5 Abs. 1) einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben;
 7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten;
 8. der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Stadtgebiet Augsburg liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche oder elektronische Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt,
 9. bei Erkrankungen i. S. v. § 34 IfSG das in § 11 Abs. 4 geforderte Attest oder bei Läusebefall die geforderte Bestätigung über die konkrete Behandlung nicht abgegeben werden.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet das Amt für Kindertagesbetreuung auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.“
- (17) Der bisherige § 15 wird zu § 14.
- (18) Der bisherige § 16 wird zu § 15.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Augsburg, den 13.06.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Endergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 für die Stadt Augsburg folgendes Wahlergebnis festgestellt:

A	Wahlberechtigte	190.593
B	Wähler	112.540
C	Ungültige Stimmen	318
D	Gültige Stimmen	112.222

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge der

	(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/ Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmen
D1	1. Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	33.450
D2	2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	19.566
D3	3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	11.791
D4	4. Alternative für Deutschland (AfD)	13.589
D5	5. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	3.920
D6	6. Freie Demokratische Partei (FDP)	4.627
D7	7. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	2.410
D8	8. DIE LINKE (DIE LINKE)	3.145
D9	9. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	3.077
D10	10. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.395
D11	11. Volt Deutschland (Volt)	3.727
D12	12. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	664
D13	13. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	362
D14	14. MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	509
D15	15. Aktion Partei für Tierschutz (TIERSCHUTZ hier!)	364
D16	16. Partei der Humanisten (PdH)	404
D17	17. Die Heimat (HEIMAT)	58
D18	18. Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	215
D19	19. Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung	69
D20	20. Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)	102
D21	21. Menschliche Welt (MENSCHLICHE WELT)	158
D22	22. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	41
D23	23. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	74
D24	24. Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	15
D25	25. Aktion Bürger für Gerechtigkeit (ABG)	112

D26	26. Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	577
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	385
D28	28. Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	5.116
D29	29. Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch (DAVA)	693
D30	30. Klimaliste Deutschland (KLIMALISTE)	91
D31	31. Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation (LETZTE GENERATION)	425
D32	32. Partei der Vernunft (PDV)	82
D33	33. Partei des Fortschritts (PdF)	637
D34	34. V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	372

Stadt Augsburg
Bürgeramt

Vollzug der Jagdgesetze;

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 28.04.2020

Die Stadt Augsburg, Forstverwaltung mit Unterer Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung vom 28.04.2020, Az. 820_So, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/18a vom 01.05.2020, wird mit Wirkung vom 29.06.2024 aufgehoben.

Stadt Augsburg,
Forstverwaltung mit Unterer Jagdbehörde

Hinweis:

Die vollständige Ausfertigung mit Begründung kann im Dienstgebäude der Forstverwaltung mit Unterer Jagdbehörde, Tattenbachstr. 15, 86179 Augsburg, Zi. 208 zu den Servicezeiten (Mo-Mi: 08:00-16:30 Uhr, Do: 08:00-17:30 Uhr, Fr. 08:00-12:00 Uhr) eingesehen werden.

Stadt sucht Personen für das ehrenamtliche Richteramt am Verwaltungsgericht

Amtsperiode vom 1. April 2025 bis 31. März 2030

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Augsburg werden eingeladen, sich als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Augsburg zu bewerben.

Die Stadt Augsburg erstellt hierfür eine Vorschlagsliste, die nach Beschlussfassung durch den Stadtrat über die Regierung von Schwaben an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Augsburg zu übermitteln ist.

Wer an einer Ausübung des richterlichen Ehrenamtes am Verwaltungsgericht interessiert ist, kann sich

bis 26.07.2024 schriftlich

zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben und einer unterschriebenen Erklärung zur Verfassungstreue sowie einer unterschriebenen Erklärung zu den Voraussetzungen für eine Wahl zur/zum ehrenamtlichen Richterin/Richter bei den Verwaltungsgerichten bei der

Stadt Augsburg, Hauptamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg

auf dem Postweg oder über das [Kontaktformular](#) auf der Homepage bewerben. Alle nötigen Unterlagen können im Internet unter www.augsburg.de/verwaltungsrichter heruntergeladen werden. Die personenbezogenen Daten werden lediglich zum Zweck der Richterwahl verarbeitet.

Voraussetzungen für interessierte Personen

- Die ehrenamtliche RichterIn, der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein.
- Die Person soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Bezirkes des Verwaltungsgerichtes Augsburg haben.

Vom Amt der/des ehrenamtlichen RichterIn/Richters sind ausgeschlossen

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Zur ehrenamtlichen RichterIn/zum ehrenamtlichen Richter können nicht berufen werden,

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst ist, soweit sie nicht ehrenamtlichen tätig sind,
- Berufssoldat und Soldat auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht berufen werden.

Interessenten müssen sich zudem **ausdrücklich zur Verfassungstreue erklären**.

Stadt Augsburg - Referat Oberbürgermeisterin -
Hauptamt

**Bekanntmachung der 42. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg**

Am Dienstag, den 09. Juli 2024, um 14:00 Uhr,

findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des
Augsburger Rathauses die
42. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023
5. Neuwahl der/des Verbandsvorsitzenden und ihrer/seiner beiden Stellvertretungen gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung
6. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 14. Juni 2024

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung der 87. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des
Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg**

Am Dienstag, den 09. Juli 2024,
im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg, die um 14:00 Uhr beginnt,

findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des
Augsburger Rathauses die
87. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Feststellung der Jahresrechnung 2022
4. Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung der Firma Tyczka Hydrogen GmbH, Blumenstraße 5, 92538 Geretsried, betreffend der Errichtung eines Preisauszeichnungsmasten für die LNG/Wasserstoff-Tankstelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 594/36, Gemarkung Gersthofen, an der Frankfurter Straße im GVZ Region Augsburg
5. Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids der Firma Auto Reichhardt GmbH, Auf dem Nol 27, 86179 Augsburg, betreffend des Neubaus einer gesicherten Ruhefläche auf dem Grundstück Karlsruher Straße 15, Fl.Nr. 962/20, Gemarkung Oberhausen im GVZ Region Augsburg
6. Neuwahl der/des Verbandsvorsitzenden und ihrer/seiner beiden Stellvertretungen gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung
7. Anträge und Anfragen

Augsburg, 14. Juni 2024

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

**Flurneueordnung Ottmaring II
Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg**

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -
Beteiligung der Öffentlichkeit - Planentwurf -
Bekanntgabe**

Die Teilnehmergeinschaft Ottmaring II hat in dem Verfahren Flurneueordnung Ottmaring II den Entwurf des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG erarbeitet.

Die diesbezügliche Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft sowie der Planentwurf, bestehend aus der Karte zum Plan und dem Textteil (Erläuterungsbericht, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis), liegen zur Einsichtnahme für alle Interessierten in der Zeit vom 09.07.2024 mit 23.07.2024 in der Verwaltung der Stadt Augsburg, Maximilianstr. 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg, im 6. Stock (Aufzug bis 5.Stock), nieder und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Augsburg, 17.06.2024

gez. Haas
Geodatenamt der Stadt Augsburg
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

**AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen –
Anstalt des öffentlichen Rechts des Abfallzweckverbands Augsburg AZV**

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Der Verwaltungsrat der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA KU) hat in seiner Sitzung am 07.06.2024 zur **Feststellung des Jahresabschlusses 2023** folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der AVA Abfallverwertung Augsburg KU für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden durch die O & P GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen im Wirtschafts- und Prüfungsausschuss und im Verwaltungsrat teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

Der Verwaltungsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) geprüft und in der 23. Verwaltungsratssitzung am 07.06.2024 eingehend erörtert. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Verwaltungsrat hat das Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers zustimmend zur Kenntnis genommen und stellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) für das Wirtschaftsjahr 2023 fest.“

Die O & P GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2023 der AVA KU geprüft und mit dem im Folgenden wiedergegebenen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Augsburg, 24. April 2024

O&P
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stefan Biechele
Wirtschaftsprüfer

Wolfgang Leeb
Wirtschaftsprüfer

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 07.06.2024 wird der **Jahresgewinn** in Höhe von 6.287.988,54 € **wie folgt verwendet**:

- Ein Betrag in Höhe von 392.869,82 € wird an den Träger ausgeschüttet.
- Der übersteigende Gewinn in Höhe von 5.895.118,72 € wird in die Rücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 sind in der Zeit vom 11.07.2024 bis 19.07.2024 im ersten Stock des Verwaltungsgebäudes der AVA, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg öffentlich ausgelegt. Der Zugang erfolgt über die Pforte der AVA.

Augsburg, 7. Juni 2024

AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen
Anstalt des öffentlichen Rechts des Abfallzweckverbands Augsburg AZV

Dirk Matthies
Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.06.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-405-1
Bauvorhaben: Mehrfamilienhaus - Teilung einer Wohnung in 2 Wohnungen
Baugrundstück: Derchinger Str. 102
Flur Nr.: 1116/1
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.06.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-49-1D
Bauvorhaben: Aufstockung MFH, Anbau von Balkonen und Aufzügen sowie Neubau Garagen -
Tektur zu 630/BF-2022-480-1 (hier: Brandschutznachweis, Entfall einer Abweichung)
Baugrundstück: Von-Richthofen-Str. 33,35,37 ,39,41,43
Flur Nr.: 5297/26
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.06.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-177-20D
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Lebensmittelgeschäftes im Erdgeschoss
zu einer 2-Zimmerwohnung
Baugrundstück: Hunoldsgaben 11 EG
Flur Nr.: 2349/0
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.06.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-81-1
Bauvorhaben: Neubau eines 1-Familienhauses u. Garage - Änderungsantrag
Baugrundstück: St.-Lukas-Str. 78a,
Flur Nr.: 840/756, 840/757
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.06.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-32-1D
Bauvorhaben: Sanierung und Umnutzung eines Wohn- und Gewerbehäuses in ein Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten
Baugrundstück: Klinkenberg 30 a ,b
Flur Nr.: 4732
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.06.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-528-20
Bauvorhaben: Neubau von Studentenappartements und Kleinstwohnungen (insg. 194) mit Tiefgarage, Gewerbeeinheiten und einer Kindertagesstätte
Baugrundstück: Haunstetter Str. 232, Tiroler Str. 8, 8a, 8b
Flur Nr.: 293/2, 290/2
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.06.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-267-1
Bauvorhaben: Ehemaliges Café zu 2 Wohnungen; ehemaliger Wäscheraum zu einem Apartment; staubfreie Räume 10 zur Wohnung - Nachtragsantrag
Baugrundstück: Ernst-Moritz-Arndt-Str. 21 A
Flur Nr.: 585/5
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.06.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2024-34-1D
Bauvorhaben: Nutzungsänderung und Umbau eines Clubs im Untergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses Ulrichsplatz 3 und 5
Baugrundstück: Ulrichsplatz 3 und 5
Flur Nr.: 319, 320
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegeführten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt